



Verein Ehemalige der Bezirksschule Brugg

Statuten

I. Allgemeines

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen "Verein Ehemalige der Bezirksschule Brugg", nachfolgend "Verein" genannt, besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein mit Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Brugg AG.

Aus Gründen der Einfachheit sind diese Statuten in der männlichen Form abgefasst, sie beziehen sich jedoch immer auf beide Geschlechter.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt

- a) die Pflege des Kontaktes unter den Schülern
- b) die Förderung des Ansehens und die Wahrung der Interessen der Schule
- c) die Auszeichnung von nicht schulischen Leistungen in Form eines Ehemaligenpreises
- d) die finanzielle Unterstützung von Schulprojekten
- e) die finanzielle Unterstützung von Schülern aus minderbemittelten Verhältnissen bei Sondernveranstaltungen
- f) die Unterstützung von Schülern, denen öffentliche oder private Stipendien nicht oder unzureichend zur Verfügung stehen

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Ein- und Austritt

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Austritt ist schriftlich auf Ende eines Vereinsjahres an den Vorstand zu richten. Neue Schulabsolventen werden automatisch in den Verein aufgenommen, wobei im ersten Vereinsjahr der Mitgliederbeitrag erlassen wird.

Art. 4 Mitgliederkategorien

Der Verein setzt sich aus den folgenden Mitgliederkategorien zusammen:

- a) Mitglieder
- b) Jungmitglieder
- c) Gönner
- d) Ehrenmitglieder

Art. 5 Mitglieder

Mitglieder sind alle Absolventen der Bezirksschule Brugg sowie deren aktive und ehemalige Lehrer, die dem Verein beigetreten sind. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und hat Antragsrecht an der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie sich für die Belange der Schule interessieren und sich gemäss ihren Möglichkeiten in der Öffentlichkeit für sie einsetzen.

Jungmitglieder sind neue Schulabsolventen im ersten Vereinsjahr. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder.

Art. 6 Gönner

Gönner sind Betriebe, natürliche und juristische Personen, Gemeinden und Institutionen. Sie verfügen über kein Stimmrecht an der Generalversammlung.

Art. 7 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann von der Generalversammlung auf Antrag ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder verfügen über ein Stimmrecht an der Generalversammlung.

Art. 8 Ausschluss

Mitglieder, die dem Ansehen des Vereins Schaden zufügen oder ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Mitglieder, die während 2 Vereinsjahren trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, werden ohne Benachrichtigung ausgeschlossen.

Art. 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Ableben

III. Organisation

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

a) Generalversammlung

Art. 11 Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Berichts des Präsidenten über das vergangene Vereinsjahr
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes durch den Bericht der Revisoren
- d) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge
- e) Genehmigung des Jahresprogramms
- f) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Präsidenten
- g) Wahl der Rechnungsrevisoren
- h) Revision der Statuten
- i) Ehrungen
- j) Behandlung von Anträgen der Mitglieder und des Vorstandes
- k) Ausschlüsse von Mitgliedern

Art. 12 Zeitpunkt der Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre im November statt und ist mindestens 20 Tage vor ihrer Durchführung schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden einzuberufen.

Art. 13 Anträge von Mitgliedern

Anträge von Mitgliedern sind spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

Art. 14 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt:

- a) auf Veranlassung des Vorstands
- b) auf Veranlassung einer Generalversammlung
- c) auf ein unter Angabe des Zwecks an den Vorstand gerichtetes Begehren, welches von 20 Mitgliedern unterzeichnet ist

Die ausserordentliche Generalversammlung wird in gleicher Weise wie die ordentliche Generalversammlung einberufen.

Art. 15 Leitung

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, im Falle der Verhinderung, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

Art. 16 Stimmenzähler

Die Stimmenzähler werden vom Präsidenten bezeichnet.

Art. 17 Abstimmungsverfahren

Die Abstimmungen und Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Geheime Abstimmungen und Wahlen finden statt, wenn dies ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt. Beschlüsse, auch Statutenänderungen, werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied verfügt dabei über eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

b) Vorstand**Art. 18 Aufgaben**

Der Vorstand ist das oberste Vollzugs- und Verwaltungsorgan und vertritt den Verein nach aussen. Er wird jeweils für zwei Vereinsjahre gewählt; eine Wiederwahl ist möglich. Seine Hauptaufgaben sind:

- a) die Führung der Vereinsgeschäfte
- b) die Durchführung der Generalversammlung
- c) die Ausarbeitung und Realisierung des Jahresprogramms
- d) die Bestimmung der Gewinner des Ehemaligenpreises
- e) Öffentlichkeitsarbeit

Art. 19 Organisation

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Präsident und Mitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert er sich selbst, wobei mindestens folgende Ressorts zu besetzen sind:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar und Protokollführer
- d) Kassier
- e) Vertreter der Schule (Schulleiter oder aktiver Lehrer)

Art. 20 Sitzungen

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschliesst mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

Art. 21 Unterschrift

Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein mit Kollektivunterschrift zu zweien. Für die Kontoführung bei Post und Bank haben der Präsident und der Kassier je Einzelunterschrift.

Art. 22 Beratende Kommission

Der Vorstand ist befugt, für spezielle Aufgaben beratende Kommissionen zu bilden.

c) Rechnungsrevisoren**Art. 23 Zusammensetzung, Amtsdauer**

Aus den stimmberechtigten Mitgliedern wird mindestens ein Revisor jeweils für eine Amtsdauer von zwei Vereinsjahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 24 Aufgabe

Der Rechnungsrevisor oder die Rechnungsrevisoren prüfen die Buchhaltung des Vereins und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

IV. Rechnungswesen

Art. 25 Einnahmen und Beiträge

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder und Zuwendungen von Gönnern.

Vorstandsmitglieder, Revisoren und Ehrenmitglieder sowie Personen über 70 Jahre sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Jahresbeitrag beträgt maximal sFr. 50.-. Er kann von der Generalversammlung aufgrund des Budgets angepasst werden. Jungmitglieder zahlen im ersten Vereinsjahr keine Mitgliederbeiträge.

Durch eine einmalige Zahlung von sFr. 200.- kann eine lebenslängliche Mitgliedschaft erworben werden.

Art. 26 Ausgaben/Kompetenzsumme

Die Ausgaben richten sich nach dem von der Generalversammlung genehmigten Budget.

Der Vorstand verfügt über eine Kompetenzsumme von sFr. 1'000.- pro Vereinsjahr, die er im Sinne des Vereinszwecks einsetzen kann. Die Kompetenzsumme ist im Budget auszuweisen.

Art. 27 Rechnungsjahr/Vereinsjahr

Das Rechnungsjahr/Vereinsjahr dauert zwei Kalenderjahre, jeweils vom 1. Oktober bis zum 30. September.

Art. 28 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Dagegen sind die Organe des Vereins persönlich verantwortlich für das ihnen anvertraute Vereinsvermögen.

Art. 29 Versicherung

Der Verein schliesst keine Versicherung für die Durchführung von Anlässen ab. Die Teilnehmer müssen sich privat versichern.

V. Schluss- und Übergangsbestimmung

Art. 30 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins oder der Zusammenschluss mit einem anderen gleichgearteten Verein erfolgt, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies an einer Generalversammlung beschliessen.

Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen ist der Leitung der Bezirksschule Brugg zur Verwaltung zu übergeben. Ein innert zehn Jahren seit der Auflösung neu gegründeter Verein mit dem gleichen Zweck hat gegenüber der Schulleitung Anspruch auf ungeschmälerte Herausgabe dieses Vermögens inklusive einer allfällig erfolgten Verzinsung. Nach Ablauf dieser Frist kann die Schulleitung frei über dieses Vermögen verfügen.

Art. 31 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung am 12. November 2017 in Villigen sofort in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten.

Brugg, 12. November 2017

Der Präsident

gez. Markus Lang

Die Aktuarin

gez. Rosmarie Schlapbach-Müller